

BStU  
000217

- 220 -

VVS JHS 001 - 233/81

Ergebnisse der durchgeführten strafprozessualen Prüfungshandlungen einer nochmaligen gründlichen Prüfung zu unterziehen und im Ergebnis der Würdigung aller vorliegenden inoffiziellen und offiziellen Beweismittel und Informationen die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verfügt werden kann oder nicht. Es wird offenbar, daß derartige Entscheidungen auf der Grundlage ausschließlich inoffizieller Beweismittel tatsächlich Ausnahmecharakter aufweisen.

Es muß hervorgehoben werden, daß in den offiziellen Unterlagen des Strafverfahrens inoffizielle Beweismittel selbstverständlich auch in diesen Ausnahmefällen nicht als Grundlage der Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder gar der Inhaftierung des Beschuldigten ausdewiesen werden können. Es ist vielmehr erforderlich, die zur Begründung des Straftatverdachts bzw. der dringenden Verdachtsgründe erforderlichen Argumente in den Akten und gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere gegenüber dem Staatsanwalt und dem Haftrichter, aus den vorgenommenen offiziellen Prüfungshandlungen abzuleiten.

Beispielsweise könnte in geeigneten Fällen der Festnahmebericht Einzelheiten über verdächtiges Verhalten des Festgenommenen unmittelbar vor, bei oder auch nach der Festnahme, Widersprüche in seinen Angaben bei der Festnahme, auffälliges Interesse an bestimmten Zusammenhängen, Hinweise auf mögliche Mitwirkende oder ähnliche klärungsbedürftige Fakten enthalten.

In anderen Fällen könnte das Protokoll über die Befragung des Verdächtigen widersprüchliche Aussagen des Verdächtigen zu bestimmten bedeutungsvollen Fragestellungen oder logische Widersprüche hervorheben oder in anderer Weise Argumente liefern, die im Zusammenhang mit anderen offiziell verwendbaren Informationen geeignet sind, den Verdacht der Straftat bzw. dringende Verdachtsgründe zu begründen.